

...DER NATURISMUS IST EINE LEBENSART IN HARMONIE MIT DER NATUR. SIE KOMMT ZUM AUSDRUCK IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN NACKTHEIT, VERBUNDEN MIT SELBSTACHTUNG, SOWIE RESPEKTIERUNG DER ANDERSDENKENDE UND DER UMWELT...

Quelle: INF XIV. Internationaler Kongress 1974

Einfachheitshalber wird nachfolgend die männliche Form gewählt. Sie gilt gleichwertig auch für die weibliche Form.

A Vereinseigenschaft

01 Name und Sitz

Name und Sitz Unter dem Namen Heliosport Aargau (HESPA) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne vom ZGB Art. 60 ff mit Sitz in CH-5105 Auenstein, Kanton Aargau.

02 Zweck

Zweck Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Menschen, die den Naturismus pflegen wollen und ihn als natürlich und gesund betrachten.

03 Mittel

Gelände Zur Ausübung des Naturismus unterhält der Verein ein abgeschlossenes Gelände (Chlābmatte).

Bauten und Gerätschaften Auf dem Gelände können Bauten errichtet und Gerätschaften gehalten werden.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge, Platzmieten und Spenden.

04 Organisation

Normative Grundlagen Der Verein folgt den gesetzlichen Grundlagen (ZGB Art. 60 ff) und den Vorgaben des Dachverbands «Schweizerische Naturisten Union» (SNU/UNS), der wiederum der «Internationalen Naturisten Föderation» (INF) angehört.

Vorgabedokumente Präzisierende verbindliche Vorgaben werden in Reglementen und Ordnungen dokumentiert und die Mitglieder werden über deren Inhalt geeignet informiert.

Organe Die Organe des Vereins sind:

- 1 Vereinsversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Geschäftsprüfungskommission
- 4 Mitgliederkommission
- 5 Geländekommission

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B Mitgliedschaft

05 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Mitglieder müssen volljährig und handlungsfähig sein.

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind bis zur Volljährigkeit in der Mitgliedschaft der Eltern oder eines Elternteils eingeschlossen.

06 Aufnahme

Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren erfolgt durch die Mitgliederkommission gemäss dem vom Vorstand genehmigten Reglement. Die Aufnahmekompetenz wird an die Mitgliederkommission delegiert. Die Mitgliederkommission achtet im Aufnahmeverfahren auf zahlenmässige Ausgewogenheit der Geschlechter. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederkommission abgelehnt werden.

Rechte und Pflichten beginnen mit der Aufnahme des Anwärters.

07 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder

Der Verein ernennt keine neuen Ehrenmitglieder.

08 Urlaub

Urlaub

Die Stilllegung der Mitgliedschaft kann im Falle einer längeren Abwesenheit schriftlich beantragt und durch den Vorstand genehmigt werden. Urlaub wird nur für ganze Jahre bewilligt. Die Mitgliedschaft ist während dieser Zeit beitrags- und gebührenfrei.

09 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Todesfall

1 bei Todesfall

Austritt

2 durch Austritt

Die Austrittserklärung hat nach Erfüllung der finanziellen und eventuell anderer Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss

3 durch Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- 1 massive Verletzung der Statuten, Reglemente oder Ordnungen
- 2 Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- 3 Schädigung des Vereins durch persönliches Verhalten
- 4 wesentliche Verstösse gegen Sitten und Gesetz

Dem betroffenen Mitglied ist durch den Vorstand das rechtliche Gehör zu gewähren. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine Sistierung der Mitgliedschaft bis zum Entscheid der Vereinsversammlung anordnen.

Verwarnung	4 im Wiederholungsfall nach Verwarnung In weniger schweren Fällen ist das Mitglied schriftlich zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle kann das Ausschlussverfahren nach vorstehendem Punkt 3 zur Anwendung kommen.
Rechtsverlust	Beim Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.
Pflichterhaltung / Forderungen	Aus der Mitgliedschaft erwachsende Pflichten und Forderungen bleiben über die Mitgliedschaft hinaus bestehen. Dazu gehören insbesondere die Schweigepflicht und finanzielle Ausstände. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

C Rechte und Pflichten

10 Stimm- und Wahlrecht

Stimm-/Wahlrecht Jedes Mitglied hat 1 Stimm- und 1 Wahlrecht.

11 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- | | |
|--------------|---|
| Grundsätze | 1 die Grundsätze des Vereins zu befolgen |
| Finanzielles | 2 die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen |
| Arbeiten | 3 übernommene Arbeiten gewissenhaft auszuführen |

Jedes Mitglied ist gehalten:

- | | |
|-------------------------|---|
| Vereins-
versammlung | 4 an den ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen |
|-------------------------|---|

12 Arbeitsleistung

Arbeitsstunden/
-ersatz Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden auf dem Gelände zu leisten oder als Abgeltung einen finanziellen Arbeitsersatz zu entrichten. Die Anzahl Arbeitsstunden sowie die Höhe des Arbeitsersatzes werden jeweils von der ordentlichen Vereinsversammlung angesetzt (siehe Art. 16).

Von dieser Pflicht sind befreit:

- | | |
|-----------|---|
| Befreiung | 1 Mitglieder, die das 70. Altersjahr im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht haben |
| | 2 Bezüger einer vollen IV-Rente (jährliche Nachweispflicht / Bringschuld) |
| | 3 Vorstandsmitglieder inkl. Partner |
| | 4 von der Vereinsversammlung gewählte Kommissionsmitglieder inkl. Partner |
| | 5 Ehrenmitglieder inkl. Partner (siehe Übergangsbestimmungen Art. 23) |

D Finanzielles

13 Beträge und Gebühren

- Jahresbeitrag Die Höhe des Jahresbeitrags wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
Vom Jahresbeitrag sind befreit:
- Beitragsbefreiung
- 1 Vorstandsmitglieder inkl. Partner
 - 2 von der Vereinsversammlung gewählte Kommissionsmitglieder inkl. Partner
 - 3 Ehrenmitglieder inkl. Partner (siehe Übergangsbestimmungen Art. 23)
- Für die Aufnahmegebühr gilt:
- Aufnahmegebühr
- 4 Neueintretende haben eine von der Vereinsversammlung bestimmte Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - 5 Der Vorstand kann 50% der Aufnahmegebühr ersatzweise durch gezielte Arbeitsleistung bewilligen.
 - 6 Kinder von Mitgliedern des Vereins können bis zum vollendeten 25. Altersjahr 100% der Aufnahmegebühr ersatzweise durch Arbeitsleistung erbringen.

14 Haftung

- Finanzielle Verbindlichkeiten Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Vereinsversammlung

15 Einberufung

Ordentliche Vereinsversammlung Eine ordentliche Vereinsversammlung muss im ersten Quartal jedes Vereinsjahrs stattfinden. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich ein.

Ausserordentliche Vereinsversammlung Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Einem solchen Begehren ist innert 90 Tagen zu entsprechen.

16 Traktandenliste

Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Traktanden
- 1 Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - 2 Jahresbericht des Präsidenten
 - 3 Jahresrechnung
 - 4 Bericht der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung der Organe
 - 5 Festsetzung der Jahresbeiträge, des Arbeitersatzes und des Budgets
 - 6 Festlegung der Kompetenzsumme für den Vorstand
 - 7 Mitgliedermutationen

Ersteller	Freigeber	Publikation	Dokumenten-Name	Verteiler	Version	Seite(n)
A. K.	Vereinsversammlung (ex GV)	14.03.2015	2015 Statuten HESPA, A4 Homepage	Alle Mitglieder; Webseite; SNU-Vorstand; etc.	2015_01	4/8

- 8 Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Geschäftsprüfungskommission
 - der Mitgliederkommission
 - der Geländekommission
- 9 Anträge, die spätestens bis 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
- 10 Genehmigung/Änderung der Statuten
- 11 Jahresprogramm
- 12 Verschiedenes

17 Abstimmungen und Wahlen

Verfahren	Es wird offen abgestimmt oder gewählt. Auf Verlangen hin kann geheime Abstimmung bzw. Wahl durchgeführt werden. Die geheime Abstimmung bzw. Wahl muss von der Vereinsversammlung durch einfaches Mehr beschlossen werden.
Beschlussfähigkeit	Die Vereinsversammlung ist, mit Ausnahme der «Auflösung des Vereins» (vgl. Art. 24), immer beschluss- und wahlfähig.
Abstimmung und Wahlen	Es entscheidet die Stimmenmehrheit (einfaches Mehr) der anwesenden Mitglieder. Zur Annahme und Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Protokoll	Von der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern in geeigneter Form zukommen zu lassen.

F Vereinsleitung

18 Vorstand

Vorstand	Der Vorstand besteht aus 5–11 Mitgliedern: <ol style="list-style-type: none"> 1 Präsident 2 Kassier 3 Sekretär 4 Vorsitzender der Mitgliederkommission 5 Geländewart 6 sowie weiteren Funktionären nach Bedarf
Konstituierung	Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und den restlichen Vorstand. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Vizepräsident.
Amtsdauer	Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Vorstandssitzungen	Der Vorstand tritt je nach Notwendigkeit auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder eines Stellvertreters zusammen. Die Einladung muss 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden verschickt werden. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Einladung erfolgen.

Ersteller	Freigeber	Publikation	Dokumenten-Name	Verteiler	Version	Seite(n)
A. K.	Vereinsversammlung (ex GV)	14.03.2015	2015 Statuten HESPA, A4 Homepage	Alle Mitglieder; Webseite; SNU-Vorstand; etc.	2015_01	5/8

Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.
Kompetenzsumme	Dem Vorstand steht das Recht zu, nicht budgetierte Ausgaben bis zu dem von der Vereinsversammlung festgelegten Betrag (Kompetenzsumme) zu beschliessen.
Unterschrift	Der Präsident führt mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Weiterführende Unterschriftenregelungen sind in einem vom Vorstand genehmigten Reglement enthalten.
Rücktritt	Ein ordentlicher Rücktritt aus dem Vorstand kann nur auf die Vereinsversammlung hin erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.
Ersatzmitglied	Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen.
Interessenkonflikt	Von zwei im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern kann nur eines entweder dem Vorstand oder der Geschäftsprüfungskommission angehören.
Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen	Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beauftragt die Erstellung von Reglementen, Ordnungen und Pflichtenhefte und genehmigt diese. Zudem definiert er die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder.
Protokolle	Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen, welche der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht abgegeben werden.

G Verwaltung

19 Geschäftsprüfungskommission

Geschäftsprüfungskommission	Die Vereinsversammlung wählt eine Geschäftsprüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern, die die Finanzen, die Leitung und die Verwaltung des Vereins kontrolliert. Die Geschäftsprüfungskommission arbeitet nach dem vom Vorstand genehmigten Reglement.
Amtsdauer	Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für ein Jahr gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf sechs Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 6 Jahren Unterbruch wieder möglich.
Berichte	Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind der Geschäftsprüfungskommission bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung zu unterbreiten.
Protokolle	Von den Arbeitssitzungen sind Protokolle zu erstellen, die dem Vorstand zur Einsicht abgegeben werden.

20

Mitgliederkommission

Mitgliederkommission

Die Vereinsversammlung wählt eine Mitgliederkommission, die für die Aufnahme und Betreuung der Mitglieder zuständig ist. Die Mitgliederkommission wird durch mindestens ein Vorstandsmitglied, das den Vorsitz hat, und mehrere Kommissionsmitglieder gebildet. Die Mitgliederkommission besteht aus 5–7 Personen und arbeitet nach dem vom Vorstand genehmigten Reglement.

Amtsdauer

Die Mitglieder der Mitgliederkommission werden für ein Jahr gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf sechs Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 6 Jahren Unterbruch wieder möglich.

Protokolle

Von den Arbeitssitzungen sind Protokolle zu erstellen, die dem Vorstand zur Einsicht abgegeben werden.

21

Geländekommission

Geländekommission

Der Geländewart steht der Geländekommission vor, die von der Vereinsversammlung gewählt wird. Die Anzahl der Geländekommissionsmitglieder kann nach Bedarf festgelegt werden. Sie arbeiten nach einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft.

Amtsdauer

Die Geländekommissionsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Protokolle

Von den Arbeitssitzungen sind Protokolle zu erstellen, die dem Vorstand zur Einsicht abgegeben werden.

22

Rücktritt

Rücktritt

Ein ordentlicher Rücktritt aus der Geschäftsprüfungs-, der Mitglieder- oder der Geländekommission kann nur auf die Vereinsversammlung hin erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.

Ersatzmitglied

Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungs-, der Mitglieder- oder der Geländekommission während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen.

H

Schlussbestimmungen

23

Übergangsbestimmungen

Ehrenmitgliedschaft

Bestehende Ehrenmitgliedschaften behalten ihre Gültigkeit.

Ersteller	Freigeber	Publikation	Dokumenten-Name	Verteiler	Version	Seite(n)
A. K.	Vereinsversammlung (ex GV)	14.03.2015	2015 Statuten HESPA, A4 Homepage	Alle Mitglieder; Webseite; SNU-Vorstand; etc.	2015_01	7/8

24**Auflösung des Vereins**

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch die Vereinsversammlung oder durch eine Urabstimmung zu beschliessen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung aktiven Mitglieder.

Die Versammlung wählt eine Liquidationskommission.

Das verbleibende Vermögen ist einer Institution zuzuführen, welche die Gewähr bietet, dass es im Sinne der Vereinszwecke verwendet wird.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 14.03.2015 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung nach der Vereinsversammlung in Kraft.

Auenstein, 14.03.2015

Der Präsident

Der Sekretär

<i>Ersteller</i>	<i>Freigeber</i>	<i>Publikation</i>	<i>Dokumenten-Name</i>	<i>Verteiler</i>	<i>Version</i>	<i>Seite(n)</i>
A. K.	Vereinsversammlung (ex GV)	14.03.2015	2015 Statuten HESPA, A4 Homepage	Alle Mitglieder; Webseite; SNU-Vorstand; etc.	2015_01	8/8